

Bevölkerungsschutzgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. Januar 2004

- Art. 1 Abs. 1:* Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz gewährleisten den Bevölkerungsschutz durch Zusammenarbeit.
- Abs. 2:* Gemeinsame Führungsorgane koordinieren die Zusammenarbeit.
- Art. 2 Abs. 1:* Die Partnerorganisationen arbeiten im Verbund zusammen, wenn Katastrophen und Notlagen sowie Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffnete Konflikte nach Ausmass und Dauer der Gefährdung der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen den gemeinsamen Einsatz erfordern.
- Art. 5 Abs. 1:* Die politische Gemeinde sorgt für die Zusammenarbeit ihrer technischen Betriebe im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen.
- Abs. 2:* Die politischen Gemeinden, die Aufgaben der technischen Betriebe an einen Zweckverband übertragen haben, regeln die Zusammenarbeit in der Verbandsvereinbarung.
- Randtitel:* Technische Betriebe a) politische Gemeinde
- Art. 6 Abs. 1:* Die örtliche Korporation, die Aufgaben der technischen Betriebe erfüllt, und die politischen Gemeinden, in deren Gebiet die örtliche Korporation besteht, regeln durch Vereinbarung die Zusammenarbeit im Verbund ____.
- Art. 7:* Das privatrechtliche Unternehmen, das Aufgaben der technischen Betriebe erfüllt, gewährleistet nach Massgabe der Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde die Zusammenarbeit im Verbund mit anderen Partnerorganisationen.
- Art. 8 Abs. 2:* Im Rahmen der Zusammenarbeit im Verbund unterstützt er primär bei Langzeiteinsätzen die anderen Partnerorganisationen und die Führungsorgane.

Überschrift vor Art. 11: 3. Führungsorgane und Führungsunterstützung

Art. 13 Abs. 1: Der Führungsstab stellt die Führungstätigkeit der Behörde ____ sicher.

Art. 19 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 18bis Abs. 2: Kanton und beauftragte Spitalträger können mit ____ Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 21bis Abs. 1 Bst. b: Der Kanton sorgt für:
b) Bau, Betrieb und Unterhalt von geschützten Sanitätsstellen und geschützten Spitälern. Der Staat trägt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.

Abs. 2: Der Kanton kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und ____ einsetzen.

Art. 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996):

Art. 1ter (neu): Streichen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e: Die politische Gemeinde erstellt, rüstet aus, erneuert, betreibt und unterhält:
e) ____;

Art. 8 Abs. 1: Die Zivilschutzstelle der Zivilschutzorganisation und die zuständige kantonale Dienststelle stellen die zur Kontrollführung benötigten Daten gegenseitig zur Verfügung.